



## **SATZUNG**

### des TSV 1901 Stettfeld e. V.

#### **Präambel**

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Turn- und Sportverein 1901 Stettfeld e. V. wurde am 24. März 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinsatzung vom 18. März 2011.

Die Satzung stellt sich zur Aufgabe, das Vereinsleben innerhalb des TSV 1901 Stettfeld e. V. so zu ordnen und zu organisieren, dass alles zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder\* geschieht. Sie sollte immer den Gegebenheiten der Zeit angepasst werden. Satzungsänderungen regelt der § 21 dieser Satzung. Die Mitglieder des Turn- und Sportverein 1901 Stettfeld e. V. werden hiermit aufgefordert, mit Hilfe dieser Satzung ein sinnvolles, konstruktives und harmonisches Miteinander innerhalb des Vereins zu schaffen.

#### **§ 1**

##### **Name, Gründung, Sitz, Vereinsfarben und Wirtschaftsjahr**

1. Der Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein TSV 1901 Stettfeld e. V. und wurde am 19. September 1901 in Stettfeld gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher, Ortsteil Stettfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer VR 230115 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
3. Seine Vereinsfarben sind schwarz-rot.
4. Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der TSV 1901 Stettfeld e.V. bezweckt die Förderung von Fußball, Sport und Kultur als Mittel der Freizeitgestaltung.
2. Der Vereinszweck wird durch Angebote im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports verwirklicht – u.a. durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
  - f) die Beteiligung an Meisterschaften, Turnieren und Vorführungen sowie an weiteren sportlichen Wettkämpfen
  - g) die Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen sowie
  - h) das Ausrichten von Vereinsfeierlichkeiten und die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Antidiskriminierung und Gleichbehandlung und legt besonderen Wert darauf, diesen Grundsätzen innerhalb des gesamten Vereins sowie zu Gunsten aller Mitglieder Geltung zu verleihen.
6. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Neutralität.
7. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

#### **§ 4** **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und seiner zuständigen Fachverbände.
2. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser übergeordneten Verbände an. Es gelten die Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

#### **§ 5** **Vereinsmitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) Erwachsenen und
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives oder passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern, soweit keine offensichtlichen Gründe dagegen sprechen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### **§ 6** **Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf die Ablehnung des Aufnahmeantrags nicht.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung eine schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Als Einverständnis gilt die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bei juristischen Personen erfolgt individuell durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu erheben.

## **§ 7**

### **Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Ausschluss kann nach Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz mehrfacher, schriftlicher Aufforderung binnen einer festgesetzten Frist nicht nachkommt
  - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen unsportlichen Betragens
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen, Sportausrüstungen und Gelder, die sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind dem Verein sofort zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweise
  - b) angemessene Geldstrafe und/oder
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw.
  - d) den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 9**

### **Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
  - c) Einnahmen aus Werbemaßnahmen (Sponsoring)
  - d) Spenden

- e) Stiftungen und Schenkungen
- f) sonstige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinszwecke
  - b) angemessene Verwaltungsausgaben
3. Bei besonderen Investitionen, die Grundschuldbelastungen oder Baugenehmigungen notwendig machen, ist durch die Gesamtvorstandschafft mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Jugendversammlung

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) findet im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung zwei Wochen vorher im örtlichen Mitteilungsblatt und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Jahreshauptversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Be-

schluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands unter Einschluss des Jahresabschlusses
  - b) Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d) Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl der Kassenprüfer (keine Mitglieder des Gesamtvorstands)
  - f) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über sonstige gestellte Anträge
6. Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die zu wählenden Personen sollen mit den Belangen des Vereins vertraut sein.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
8. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der Versammlung. Nachdem der Vereinsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung.
9. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin im örtlichen Mitteilungsblatt und auf der Vereinshomepage erfolgt.
10. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.
11. Alle Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem Vorstand Sport
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Marketing
- e) dem Vorstand Organisation

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### **§ 14**

#### **Gesamtvorstand**

1. Zum Gesamtvorstand gehören:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) die Sparten- und Bereichsvorstände gemäß Organigramm/Geschäftsordnung
- c) sonstige vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen und angenommen Mitglieder
- d) der Vorsitzende des Ehrenrats
- e) der Vorsitzende des Fördervereins

2. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig. Soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere:

- a) die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereins
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplans
- c) die Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans
- d) Zusammenarbeit mit allen Vereinsorganen und den angeschlossenen Sparten/Resorts/Bereiche
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Erstellung des Jahresabschlusses, der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist

3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der geschäftsführende Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und

Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, dies muss in einer Sitzung erfolgen.
5. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
6. Der Gesamtvorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 15 Ehrenrat**

Zum Ehrenrat gehören alle Ehrenmitglieder des Vereins. Vorsitzender des Ehrenrates ist der Ehrenvorsitzende. Sollte es keinen Ehrenvorsitzenden geben, wählen die Ehrenmitglieder den Vorsitzenden des Ehrenrates aus ihrer Mitte.

Der Ehrenrat sollte möglichst intensiv und aktiv das Vereinsgeschehen begleiten und unterstützen. Der Vorsitzende des Ehrenrates gehört zum Gesamtvorstand und unterstützt diesen sowie den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Wohle des Vereins dienen.

## **§ 16 Jugendversammlung**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 17 Besondere Vertreter**

1. Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB für bestimmte Aufgabenbereiche zu bestellen. Über den Geschäftsbereich hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
2. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



## **§ 19 Wahlen**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach §13 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur angedachten Wahl vorliegt.

## **§ 20 Ordnungen**

1. Der Gesamtvorstand erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen. Dazu gehören insbesondere die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung und die Jugendordnung.
2. Die Sparten können sich eigene Ordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
3. In der Jugendordnung werden die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsjugend geregelt. Diese bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 22 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 24  
Fusionen**

Fusionen mit anderen Vereinen oder Abteilungen anderer Vereine können nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

**§ 25  
Gerichtliche Eintragungen**

Die Neuwahl von Personen, die den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden, Satzungsänderungen, Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines betreffen, oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, sind dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

**§ 26  
Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stettfeld, den 23. Februar 2018

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| Gezeichnet Vereinsvorsitzender:   | Marc Stockenberger |
| Gezeichnet Vorstand Sport:        | Sebastian Meier    |
| Gezeichnet Vorstand Finanzen:     | Michael Brecht     |
| Gezeichnet Vorstand Marketing:    | Bernhard Raab      |
| Gezeichnet Vorstand Organisation: | Thomas Grupp       |